

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.211.504

Wien, 27.4.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 14529/J des Abgeordneten Mag. Christian Ragger betreffend Wohnen ist ein Grundbedürfnis für Menschen mit Behinderungen** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie werden barrierefreie Wohnungen für Menschen mit Behinderungen in Österreich definiert?*

„Barrierefreiheit“ wird in § 6 Abs. 5 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) wie folgt definiert: *„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“*

Barrierefrei sind Wohnungen dann, wenn sie für möglichst alle, insbesondere auch für Menschen mit Behinderungen nutzbar sind. Das setzt voraus, dass beim Bau und der Ge-

gestaltung von Gebäuden und Wohnungen im Sinn des Grundsatzes „Design für Alle“ (Design for All) die Mindestkriterien des barrierefreien Bauens eingehalten werden und die Möglichkeit besteht, im Bedarfsfall auch noch zusätzliche – auf die individuellen Bedürfnisse der Nutzer:innen zugeschnittene – Vorkehrungen hinsichtlich Barrierefreiheit treffen zu können. Diesbezüglich erfüllt der sogenannte anpassbare Wohnbau eine wichtige Funktion. Für den Wohnbau, das Baurecht, die bautechnischen Vorschriften und die Wohnbauförderung sind die Länder zuständig und damit auch entsprechend für die Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes an barrierefreien Wohnungen verantwortlich.

Fragen 2 bis 4a:

- *Wie groß müssen diese Wohnungen sein und welchen Ö-Normen müssen diese gerecht werden?*
- *Gibt es von diesen Kriterien Ausnahmen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
- *Gibt es Unterschiede zwischen den Bundesländern?*
 - a. *Wenn ja, welche?*

Die Gesamtgröße einer barrierefreien Wohnung wird weder normiert noch gesetzlich festgeschrieben. Barrierefreie Wohnungen erfordern allerdings für bestimmte Räumlichkeiten (z.B. Bad und WC) eine ausreichende Mindestfläche.

Die Anforderungen der Grundlagen für barrierefreies Bauen sind in Ö-NORMEN definiert und zusammengefasst (z.B. ÖNORM B 1600 über Barrierefreies Bauen). Im Rahmen der Entwicklung bautechnischer Anforderungen wurden erstmals im Jahr 2007 vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB, dieses ist die Koordinierungsplattform der österreichischen Bundesländer auf dem Gebiet des Bauwesens) sechs Richtlinien erstellt, welche als Basis für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften der Länder dienen. Darin enthalten ist unter anderem auch eine Richtlinie zur Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit (OIB-Richtlinie 4). Die OIB-Richtlinien werden regelmäßig alle vier Jahre neu überarbeitet, in der Generalversammlung des OIB beschlossen und danach überwiegend in die Bauordnungen der einzelnen Bundesländer aufgenommen.

Da das Baurecht in die Kompetenz der Länder fällt, weichen die gesetzlichen Regelungen über barrierefreies Bauen von Bundesland zu Bundesland voneinander ab. So sind beispielsweise die Bestimmungen, ab wie vielen Geschoßen der Einbau eines Personenaufzugs verpflichtend ist, nicht einheitlich.

Frage 5:

- *Wo setzen Sie eine Kostenobergrenze für eine barrierefreie Wohnung an, die Sie als „leistbar“ für Menschen mit Behinderungen bezeichnen würden?*

Diese Frage kann nicht generell beantwortet werden. Die Leistbarkeit hängt von unterschiedlichen Kriterien ab wie etwa dem Einkommen der Menschen mit Behinderungen, den vorhandenen Sozialleistungen, der Größe der Wohnung, dem Standard der Wohnung, der Lage der Wohnung etc.

Frage 6:

- *Wie viele barrierefreie Wohnungen gibt es in den einzelnen Bundesländern?*

Über die Anzahl der barrierefreien Wohnungen und deren bundesländerweise Zuordnung liegen meinem Ressort keine Informationen vor.

Fragen 7 bis 12:

- *Wie viele barrierefreie Wohnungen in den einzelnen Bundesländern sind „leistbar“?*
- *Wie viele barrierefreie Wohnungen werden aktuell und sollen bis 2030 in den einzelnen Bundesländern errichtet werden?*
- *Wird man damit dem Bedarf gerecht?*
 - a. Wenn nein, warum werden nicht mehr Wohnungen gebaut?*
- *Wie viele der Wohnungen in diesem Zusammenhang in den einzelnen Bundesländern wären „leistbar“?*
- *Wird man damit dem Bedarf gerecht?*
 - a. Wenn nein, warum werden nicht mehr Wohnungen gebaut?*

- *Sind die restlichen Wohnungen also „nicht leistbar“?*

Zu diesen Fragestellungen liegen meinem Ressort keine Daten vor. Hinsichtlich Maßnahmen zum Wohnbau und zur Wohnbauförderung verweise ich auf die einschlägige Zuständigkeit der Länder.

Fragen 13 bis 16:

- *Wie wollen Sie das Recht auf Wohnen für Menschen mit Behinderungen garantieren und gleichzeitig die Armutsfalle für diese Menschen durch hohe Mietkosten verhindern?*
- *Welche Maßnahmen haben Sie bisher in diesem Zusammenhang gesetzt?*
- *Welche Maßnahmen werden Sie in diesem Zusammenhang noch setzen?*
- *Wann werden Sie diese Maßnahmen setzen?*

Die Bundesregierung hat aktuell eine Mietzinsbeihilfe im Umfang von rund 250 Mio. € beschlossen, die vor allem auch Menschen mit Behinderungen mit niedrigem Einkommen zugutekommen wird. Eine Mietzinsbremse könnte ein sinnvoller weiterer Schritt sein, um die rasant steigenden Mietkosten zu dämpfen und damit auch Armut bei Menschen mit Behinderungen gering zu halten.

Die Bundesregierung hat im Zuge der Anti-Teuerungspakete umfassende Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Situation aller Menschen in Österreich getroffen, von denen auch Menschen mit Behinderungen profitieren. Alle Maßnahmen entsprechen einer Gesamtentlastung von rund 37 Mrd. € und umfassen sowohl zahlreiche Sofortmaßnahmen zur raschen Unterstützung als auch strukturelle Maßnahmen zur nachhaltigen Entlastung. Neben Einmalzahlungen für die breite Bevölkerung wie durch den Klimabonus & Anti-Teuerungsbonus in Höhe von 500 € sind insbesondere die Einmalzahlungen für vulnerable Gruppen hervorzuheben, die gezielte Unterstützung leisten. So wurden beispielsweise bis zu 600 € an Einmalzahlungen an Bezieher:innen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe ausbezahlt. Ebenso haben Bezieher:innen von Ausgleichszulagen bis zu 600 € erhalten. Pensionist:innen erhielten im September 2022 eine außerordentliche Einmalzahlung von bis zu 500 €. Einmalzahlungen bzw. Teuerungsausgleiche kamen auch Menschen mit Behinderungen zugute, soweit sie Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung bezogen (300 €/Haushalt im

1. Halbjahr 2022 sowie 300 €/volljähriger bzw. mündig minderjähriger Person im 2. Halbjahr 2022). Mit diesen Maßnahmen konnten auch Menschen mit Behinderungen, sofern sie diesen Gruppen zuzurechnen waren, zielgerichtet unterstützt werden.

Nicht zuletzt sorgt auch die Valorisierung der Sozialleistungen für eine nachhaltige und strukturelle Entlastung. Bisher nicht indexierte Sozial- und Familienleistungen wie Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag und Mehrkindzuschlag, Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus werden ab 2023 jährlich um die Inflationsrate erhöht.

Darüber hinaus stellte der Bund mit Jänner 2023 den Ländern einmalig einen Zweckzuschuss in Höhe von 450 Mio. € zur Verfügung, um private Haushalte bei der Bewältigung der gestiegenen Wohn- und Heizkosten zu unterstützen. Die konkreten Auszahlungsmodalitäten obliegen den Ländern. Sofern sie die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen der Länder erfüllen, können Menschen mit Behinderungen von den Wohn- und Heizkostenzuschüssen profitieren.

Im März 2023 beschloss die Bundesregierung, den Zweckzuschuss in Höhe von 450 Mio. € um weitere 225 Mio. € aufzustocken, um Mieter:innen bei der Bewältigung der ab April geltenden Inflationsanpassung der Richtwertmieten sowie der generell stark gestiegenen Wohnkosten zu unterstützen. Insgesamt stehen damit 675 Mio. € für Wohn- und Heizkostenzuschüsse zur Verfügung, die über die Bundesländer ausbezahlt werden.

Um Mieter:innen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie bzw. der aktuellen Teuerungsraten Mietrückstände haben, vor Wohnungsverlust zu bewahren, wurde im März 2022 das Unterstützungsprogramm Wohnschirm ins Leben gerufen. Seit Anfang 2023 können auch Menschen, die von teuerungsbedingten Energiekostenrückständen betroffen oder bedroht sind, Unterstützung im Rahmen von Wohnschirm erhalten. Insgesamt stehen 164 Mio. € zur Verfügung – davon 24 Mio. € gem. COVID-19-Gesetz Armut und 140 Mio. € gem. Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz. Die Unterstützungsleistungen ergänzen bestehende Leistungen zur Delogierungsprävention oder im Bereich Heizen/Energie der Länder, Städte und Gemeinden (Subsidiaritätsprinzip).

Fragen 17 und 18:

- *Sind Mittel für leistbare barrierefreie Wohnungen in den einzelnen Bundesländern vorgesehen?*
- *Gibt es da eine Unterstützung seitens des BMSGPK?*

Es liegt in der Zuständigkeit der Bundesländer, im Rahmen der Behinderten- und Sozialhilfe sowie der Wohnbauförderung entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen. Zusätzliche Mittel aus meinem Ressort, die über die aktuell von der Bundesregierung beschlossene Mietzinsbeihilfe im Umfang von rund 250 Mio. € hinausgehen, sind nicht vorgesehen.

Fragen 19 bis 24a:

- *Welche Stellungnahme geben Sie dazu ab, dass der Mieter die baulichen Maßnahmen ergreifen muss, damit eine Wohnung „barrierefrei“ wird?*
- *Soll das geändert werden?*
- *Werden Sie für eine Änderung dieser Regelung eintreten?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
- *Welche Stellungnahme geben Sie dazu ab, dass der Mieter die baulichen Maßnahmen, die er ergriffen hat, um die Wohnung als „barrierefrei“ zu gestalten, bei Vertragsende wieder rückgängig machen muss?*
- *Soll das geändert werden?*
- *Werden Sie für eine Änderung dieser Regelung eintreten?*
 - a. *Wenn ja, wann?*

Die Beseitigung von Barrieren in bestehenden Gebäuden ist davon abhängig, was im Rahmen des Mietrechts rechtlich möglich ist. Dabei gilt es, einen Ausgleich zwischen den Interessen der Mieter:innen und jenen der Vermieter:innen zu finden. Allfällige Änderungen im Mietrecht fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz.

Im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030 (NAP Behinderung II) ist eine neuerliche Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechtes vorgesehen, in der auch diesen Fragestellungen nachgegangen werden soll. Weiters enthält der NAP Behinderung II entsprechende Maßnahmen zum Ausbau der Barrierefreiheit von Wohnungen wie die Unterstützung bei der barrierefreien Errichtung von Gemeindewohnungen, laufende barrierefreie Nachrüstung von Altbauten und barrierefreier Ausbau von Wohnungen (Maßnahme 123) sowie die Verknüpfung der Wohnbauförderung mit barrierefreiem bzw. anpassbarem Wohnbau und die Schaffung bzw. Ausweitung von Förderungen zur Adaptierung zwecks

barrierefreier Anpassung von Wohnungen (Maßnahme 124). Die Umsetzung dieser Maßnahmen liegt in der Kompetenz der Länder.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch